

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.12.2024

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) sowie auf dem Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5.7.2024 (GV.NRW.2024 S.490) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. §1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Iserlohn wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	271 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	707 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B differenziert) auf	1110 v. H.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.12.2024

Michael Joithe
Bürgermeister